

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Jörg Bode, Horst Kortlang und Hermann Grupe (FDP)

Was bedeutet „Land- und forstwirtsch. Verkehr frei“ (Zusatzzeichen Z 1026-38) genau?

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Horst Kortlang und Hermann Grupe (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 06.02.2018

Das Zusatzzeichen Z 1026-38 „Land- und forstwirtsch. Verkehr frei“ wird häufig mit den Verkehrszeichen 250 oder 260 kombiniert und kommt an zahlreichen Wegen und Straßen in Niedersachsen zur Anwendung. Das Thema, welche Verkehrsteilnehmer zur Land- und Forstwirtschaft zählen und welche nicht, ist komplex. In der Praxis herrschen Verwirrung und Unsicherheit vor, vereinzelt kommt es zu Streitigkeiten und Konflikten zwischen einzelnen Interessengruppen oder Personen. Zahlreiche Gerichtsverfahren haben sich aufgrund von Bußgeldbescheiden mit dem Thema beschäftigt.

Laut der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist der Zweck der Fahrt und nicht die Fahrzeugart entscheidend (*agrarheute*, 10.02.2017). In Gerichtsentscheidungen wird herausgestellt, dass das Befahren dem Zweck der Bewirtschaftung im Sinne landwirtschaftlicher Erzeugung tierischer oder pflanzlicher Art dienen muss. Der Gesetzgeber stellt die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, z. B. in § 5 BNatSchG, gleichberechtigt nebeneinander. Durch Gerichtsurteile, z. B. Beschluss OLG Celle, Aktenzeichen 322 SsRs 154/14 vom 27.05.2015, ist geklärt, dass sich auch die Jagdausübung in den Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung eingliedert.

1. Wie ist das Aufstellen der Verkehrszeichen 250 oder 260 mit und ohne das Zusatzzeichen Z 1026-38 in Deutschland geregelt, und wer ist befugt, die Aufstellung oder den Abbau anzuordnen?
2. Bedarf es einer nachvollziehbaren Begründung zur Aufstellung dieser Verkehrszeichenkombination?
3. Welche Gründe liegen in der Regel bei einer Anordnung der Straßenverkehrsbehörde zur Aufstellung der Verkehrszeichen 250 oder 260 mit dem Zusatzzeichen Z 1026-38 vor?
4. Was regelt die Kombination des Verkehrszeichens 250 mit dem Zusatzzeichen Z 1026-38 genau?
5. Was regelt die Kombination des Verkehrszeichens 260 mit dem Zusatzzeichen Z 1026-38 genau?
6. Können Bürgerinnen und Bürger davon ausgehen, dass es sich bei Straßen und Wegen, die entweder mit einer Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 ausgestattet sind, um Verkehrsflächen für jedermann handelt?
7. Wären Privatwege besonders zu kennzeichnen oder abzusperren, wenn sie nicht für jedermann offenstehen?
8. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Radfahrer einen Weg oder eine Straße benutzen, wenn die Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 am Wegesrand anzutreffen ist?
9. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Nutzungsberechtigte eines Feldgartens - gemeint ist eine grundstücksbezogene gärtnerische Nutzung im Außenbereich - einen Weg oder eine Straße benutzen, wenn die Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 am Wegesrand anzutreffen ist?
10. Ist es zutreffend, dass Ernteerzeugnisse von Flächen aus nicht gewerblichem Gemüse-, Obst- und Gartenbau, die sich an Straßen oder Wegen mit einer Verkehrszeichenkombination Vz

- 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 befinden, nicht mit einem Privatfahrzeug abtransportiert werden dürfen bzw. nur nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO?
11. Unter welchen Voraussetzungen dürfen gewerbliche Imker einen Weg oder eine Straße benutzen, wenn die Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 am Wegesrand anzutreffen ist?
 12. Unter welchen Voraussetzungen dürfen nebenerwerblich tätige Imker einen Weg oder eine Straße benutzen, wenn die Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 am Wegesrand anzutreffen ist?
 13. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Hobbyimker im Sinne von eigenerwerblicher Imkerei einen Weg oder eine Straße benutzen, wenn die Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 am Wegesrand anzutreffen ist?
 14. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Halter von Nutztieren (Haupterwerb, Nebenerwerb und Hobbynutzer) einen Weg oder eine Straße benutzen, wenn die Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 am Wegesrand anzutreffen ist?
 15. Dürfen Bürgerinnen und Bürger Wege oder Straßen mit der Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 zum Zwecke der Eigenversorgung (z. B. Pilz- oder Beerensammlungen) mit ihren Fahrzeugen nutzen?
 16. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Organisationen des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege einen Weg oder eine Straße benutzen, wenn die Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 am Wegesrand anzutreffen ist?
 17. Welche Vereine, Verbände und Organisationen fallen unter die Formulierung Organisationen des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege in Verbindung mit der StVO?
 18. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Berufsjäger im Zusammenhang mit der Jagdausübung einen Weg oder eine Straße benutzen, wenn die Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 am Wegesrand anzutreffen ist?
 19. Unter welchen Umständen oder Voraussetzungen dürfen Freizeitjägerinnen/Freizeitjäger Wege oder Straßen benutzen, die durch eine Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 gekennzeichnet sind?
 20. Wie beurteilt die Landesregierung mit Bezug auf den Beschluss des OLG Celle, Az.: 322 SsRs 154/14, das Befahren von Wegen und Straßen, die durch die Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 gekennzeichnet sind, durch Jäger auf dem Weg zur Ausbildung von Jagdhunden?
 21. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Berufsfischer einen Weg oder eine Straße benutzen, wenn die Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 am Wegesrand anzutreffen ist?
 22. Unter welchen Voraussetzungen dürfen nutzungsberechtigte Sportfischer, z. B. auf der Basis selbstständiger oder beschränkter Fischereirechte oder eines Pachtverhältnisses, einen Weg oder eine Straße benutzen, wenn die Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 am Wegesrand anzutreffen ist?
 23. Dürfen Hobby- oder Urlaubsfangler mit einem Fischereierlaubnisschein einen Weg oder eine Straße benutzen, wenn die Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 am Wegesrand anzutreffen ist?

24. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Gewässerwarte von Fischereivereinen einen Weg oder eine Straße benutzen, wenn die Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 am Wegesrand anzutreffen ist?
25. Unter welchen Voraussetzungen dürfen bestellte Fischereiaufseher einen Weg oder eine Straße benutzen, wenn die Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 am Wegesrand anzutreffen ist?
26. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Vollzugsbeamte zur Wahrung der Fischereiaufsicht einen Weg oder eine Straße benutzen, wenn die Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 am Wegesrand anzutreffen ist?
27. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Biogasanlagenbetreiber einen Weg oder eine Straße benutzen, wenn die Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 am Wegesrand anzutreffen ist?
28. Fällt das Betreiben einer gewerblichen Biogasanlage mit dem Ziel der Energieerzeugung und gewinnorientierten Veräußerung unter das Begriffspaar „land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ und, wenn ja, auf welcher Grundlage beruht dies?
29. Gibt es Unterschiede zwischen nutzungsberechtigten Jägern, Fischern, Imkern, Gartenbauern, Land- und Forstwirten bei der Nutzung von Wegen und Straßen, an deren Wegesrand die Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 anzutreffen ist?
30. Wenn ja, welche Unterschiede sind dies, und auf welcher Rechtsgrundlage beruhen diese?
31. Gibt es zwischen den Bundesländern einheitliche oder unterschiedliche Auslegungen oder einen unterschiedlichen Umgang bei der zulässigen Nutzung von Wegen oder Straßen, die mit einer Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 ausgestattet sind?
32. Wenn ja, wie drückt sich dies aus?
33. Wird die Überwachung und Kontrolle der Nutzung von Wegen oder Straßen, die mit einer Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 ausgestattet sind, durch Nutzungsberechtigte von den Straßenverkehrsbehörden und Überwachungsbehörden einheitlich oder unterschiedlich gehandhabt?
34. Gibt es Erlasse oder Verordnungen des Landes Niedersachsen zum Umgang mit der Nutzung von Wegen oder Straßen, die mit einer Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 ausgestattet sind?
35. Haben die zuständigen Straßenverkehrsbehörden in Niedersachsen Ermessensspielräume beim Umgang mit der Nutzung von Wegen oder Straßen, die mit einer Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 ausgestattet sind?
36. Sind der Landesregierung unterschiedliche Anwendungen/Auslegungen bei den Straßenverkehrsbehörden oder Überwachungsbehörden bezüglich der landwirtschaftlichen Straßennutzung bekannt?
37. Was fällt nach Ansicht der Landesregierung unter die landwirtschaftliche Straßennutzung?
38. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass z. B. nutzungsberechtigte Jäger, Angler und Imker problemlos und konfliktfrei Wege oder Straßen, die mit einer Verkehrszeichenkombination Vz 250 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 oder Vz 260 mit Zusatzzeichen Z 1026-38 ausgestattet sind, zum Zwecke ihrer bestellten Aufgabenerfüllung (z. B. Fischereiaufsicht), zur Umsetzung von Nutzungsrechten (z. B. Jagd und Fischerei) oder zum Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion benutzen können?

39. Welche Auswirkungen hat das Vorhandensein eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes, in dem die ordnungsgemäße rechtmäßige Ausübung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zulässig ist, auf die hier angeführten Fragestellungen?

(Verteilt am 13.02.2018)